

Vorlage-Nr.: **1700-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen: 230 - *Finanz- und Rechnungswesen*
240 - *Kommunalaufsicht, Recht*

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Beschlussvorschlag:

Die zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

„Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am XX.XX.2022 auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 (Verdienstausfall-Entschädigung) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Artikel 2

§ 5 (Fraktionssitzungen) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Begründung:

Ehrenamtlich Tätige sollen weiterhin ein Sitzungsgeld (50,- €) für maximal 2 Sitzungen am Tag gemäß § 3 Abs. 1 erhalten. Bei Fraktionssitzungen soll künftig dabei unerheblich sein, zu welchem Zeitpunkt die Sitzungen beginnen. Hintergrund ist das Auslaufen des § 27 Abs. 3a HGO zum 31.03.2022. Aus diesem Grund erfolgt die Streichung des bisherigen Wortlautes aus § 5 Abs. 2. Um die Durchführung von Fraktionssitzungen via Videokonferenz zu ermöglichen soll § 5 Abs. 2 wie folgt neu gefasst werden:

„Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.“

Darüber hinaus wird eine Regelung zum Ersatz von Betreuungskosten für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen in die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger aufgenommen. Der in § 27 Abs. 1 HGO geregelte Anspruch auf Ersatz dieser Kosten soll durch die Aufnahme in die Satzung bekräftigt werden. Gleichzeitig wird eine Regelung zur Altersgrenze bei der Übernahme von Betreuungskosten bei Kindern festgesetzt. In verschiedenen Rechtsbereichen wird die Vollendung des 12. Lebensjahres als Beginn eines neuen Lebensabschnittes gesehen, der mit einigen Veränderungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten einhergeht. Hierfür spricht, dass mit Vollendung des 12. Lebensjahres

- die bedingte Religionsmündigkeit (kein Wechsel gegen Willen des Kindes eintritt, § 5 RelKErzG)
- die Altersgrenze bei Medien einsetzt (FSK und USK) (§ 11 Jugendschutzgesetz)
- die maximale Geltungsdauer des Kinderreisepasses (§ 5 Abs. 2 PassG) erreicht ist
- mit Vollendung des 12. Lebensjahres der Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld endet (§ 45 Abs. 1 SGB V).

Insbesondere diese letzte Änderung spricht dafür, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Betreuung – sogar im Krankheitsfall – nicht mehr automatisch als so erforderlich erscheint, dass ein Elternteil von der Arbeit freigestellt wird. Mit Vollendung des 12. Lebensjahres hat ein Mensch also nach Auffassung des Bundesgesetzgebers bereits eine gewisse Reife erreicht, die es als angemessen erscheinen lässt, ihn einige Stunden allein zu lassen.

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger mit den vorgenannten Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

- Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger